

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Mechthild Dyckmans, Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Ernst Burgbacher, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Patrick Döring, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/88, 16/252 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

In § 47 des Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603), wird die Angabe „30. Juni 2007“ durch die Angabe „30. Juni 2006“ ersetzt.

Berlin, den 14. Dezember 2005

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

### **Begründung**

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Dezember 2004 das Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG) beschlossen und damit die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zur Straftatenverhütung im Außenwirtschaftsverkehr neu ausgestaltet. Die Neuregelung wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) über die Befugnisse des Zollkriminalamtes, Sendungen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen, zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu öffnen und einzusehen sowie

die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, entschieden hat. Nach Auffassung des Gerichts sind die §§ 39, 40 und 41 AWG mit Artikel 10 GG unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Mängel, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheit der Vorschriften, zu beseitigen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber dafür eine Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2004.

Der Deutsche Bundestag hat die Regelungen im Zollfahndungsdienstgesetz zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen befristet bis zum 31. Dezember 2005. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Verlängerung der Regelungen für die präventive Telekommunikations- und Postüberwachung für den Außenwirtschaftsbereich durch das Zollkriminalamt um weitere 2 Jahre vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 3. März 2004 deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Neuregelung der §§ 39 bis 41 AWG die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) niedergelegt hat. Damit sind insbesondere die Grundsätze zur Beachtung der Menschenwürde und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gemeint. Ausgangspunkt der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist die von ihm in ständiger Rechtsprechung getroffene Feststellung, dass bei jeder staatlichen Beobachtung ein aus der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Abs. 1 GG abzuleitender unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu beachten ist. Ausgehend von der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach im Falle der Neuregelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung im AWG auch die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinen Urteilen zum Artikel 10-Gesetz (BvR 2226/94) und zu Artikel 13 GG niedergelegt hat, wurde der Gesetzgeber verpflichtet, diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch im Bereich der präventiven polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, die Gegenstand des Zollfahndungsdienstgesetzes ist, zu beachten.

Am 27. Juli 2005 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Niedersächsischen Polizeigesetzes zur vorbeugenden Telefonüberwachung für nichtig erklärt (1 BvR 668/04). Auch hier hat das Bundesverfassungsgericht erneut auf die Erforderlichkeit von Vorkehrungen zur Vermeidung von Eingriffen in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung hingewiesen. Das Gericht hat für die Telekommunikationsüberwachung verlangt, dass aufgrund des Risikos, dass die Abhörmaßnahme Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, sie allenfalls bei einem besonders hohen Rang des gefährdeten Rechtsguts und einer hohen Intensität der Gefährdung hinzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem ausreichende Sicherungen verlangt, damit Kommunikationsinhalte des höchstpersönlichen Bereichs nicht verwertet und sie unverzüglich gelöscht werden, wenn es ausnahmsweise zu ihrer Erhebung gekommen ist.

Das Zollfahndungsdienstgesetz berücksichtigt diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht. Das Absehen von jeglicher kernbereichsschützender Regelung in dem Gesetz ist mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Bei den im Zollfahndungsdienstgesetz enthaltenden Eingriffsbefugnissen handelt es sich um präventive Maßnahmen, bei denen es an einem abgeschlossenen oder in Verwirklichung begriffenen strafbaren Handeln fehlt. Es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass die Überwachungsmaßnahmen an ein Verhalten anknüpfen, das sich im Nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist. Daher müssen die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich einwandfrei ausgestaltet sein.

Eine Verlängerung des Gesetzes um 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2007 ist daher unvertretbar und kann nicht zugestimmt werden. Schnellstmöglich müssen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Deshalb kann angesichts der Zielrichtung des Zollfahndungsdienstgesetzes, gegen die Her-

stellung von Massenvernichtungswaffen und von konventioneller Rüstung, nur eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2006 in Betracht kommen. Die Zeit reicht aus, das Gesetzgebungsverfahren, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowohl aus dem Beschluss vom 3. März 2004 als auch aus dem Urteil vom 27. Juli 2005 umfänglich berücksichtigt und geeignete Vorkehrungen zum Schutz des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung trifft, abzuschließen.

